

Nr. 22 / 11 vom 27. Mai 2011

Fakultät für Naturwissenschaften

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Sport und Gesundheit

an der Universität Paderborn

Vom 27. Mai 2011

Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Sport und Gesundheit
an der Universität Paderborn

Vom 27. Mai 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW 2006, S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW 2009, S. 516), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Zweck und Ziele des Studiums.....	4
§ 2 Akademischer Grad.....	4
§ 3 Zugang, Regelstudienzeit, Studienumfang.....	4
§ 4 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen.....	6
§ 5 Prüfungsausschuss.....	8
§ 6 Prüfende und Beisitzende.....	10
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester....	10
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften.....	12
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten.....	13
II. Masterprüfung.....	15
§ 10 Zulassung.....	15
§ 11 Zulassungsverfahren.....	15
§ 12 Bestandteile, Umfang, Ablauf und Wiederholung der Prüfungen.....	15
§ 13 Prüfungen und Module.....	16
§ 14 Masterarbeit und Kolloquium.....	17
§ 15 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums.....	18
§ 16 Abschluss der Masterprüfung.....	19
§ 17 Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Noten.....	19
§ 18 Masterzeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement.....	20
§ 19 Master-Urkunde.....	20
III. Schlussbestimmungen.....	21
§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung.....	21
§ 21 Aberkennung des Mastergrades.....	21
§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	21
§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	22
Anlagen zur Prüfungsordnung:.....	23
Studienverlaufsplan MA Sport und Gesundheit.....	23
Modulbeschreibungen.....	24

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium *Sport und Gesundheit* vermittelt insbesondere die Fähigkeit, fachspezifische Probleme im Berufsfeld zu erkennen und zur Lösung die geeigneten wissenschaftlichen Methoden auszuwählen, kritisch einzuordnen und sachgerecht anzuwenden. Weiterhin wird im Studium insbesondere Wert auf die Vermittlung erweiterter Kenntnisse und Fähigkeiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gelegt. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung des Berufs- und Wissenschaftsfeldes die dazu erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln; sie sollen insbesondere zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, Kommunikation und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln im Wissenschafts- und Berufsfeld befähigt werden.
- (2) Der Masterstudiengang *Sport und Gesundheit* führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in Form der Masterprüfung. Durch diese Prüfung wird gleichzeitig die Befähigung zu weiterführender wissenschaftlicher Qualifikation sowie der Nachweis profunder wissenschaftlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, diese auf Fragestellungen des Berufs- und Wissenschaftsfeldes anzuwenden, festgestellt. Der Masterabschluss umfasst die studienbegleitend zu absolvierenden Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 2

Akademischer Grad

- (1) Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Fakultät für Naturwissenschaften den akademischen Grad *Master of Arts* in einer Urkunde. Als abgekürzte Schreibweise wird *M.A.* verwendet.

§ 3

Zugang, Regelstudienzeit, Studiumumfang

- (1) In den Masterstudiengang Sport und Gesundheit kann eingeschrieben werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt und
 2. den Bachelorstudiengang Sport an der Universität Paderborn oder einen vergleichbaren oder einschlägigen Studiengang erfolgreich mit einer Abschlussnote von 2,7 oder besser absolviert hat.

- (2) Über die Einschlägigkeit oder Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Für Absolventen einschlägiger Studiengänge setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Kandidatin oder des Kandidaten angemessene auf das Studium vorbereitende Studien einschließlich noch zu erbringender Prüfungsleistungen fest.
- (3) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
 1. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Masterstudiengang Sport und Gesundheit oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten und vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die im Masterstudiengang Sport und Gesundheit zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in dem selben oder in einem verwandten Studiengang befindet oder
 3. der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist
- (4) Studienbeginn ist das Wintersemester.
- (5) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang *Sport und Gesundheit* beträgt zwei Studienjahre (einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Kolloquiums). Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erbringen.
- (6) Der Studiengang gliedert sich in drei aufeinander folgende Studienabschnitte. Diese werden mit Grundlagenseite, Projektphase und Abschlussphase bezeichnet. In der **Grundlagenseite** (erstes Semester des ersten Studienjahres) besteht das Studienangebot aus vier Pflichtmodulen (insgesamt 30 Leistungspunkte). Die **Projektphase** (zweites Semester des ersten Studienjahres und erstes Semester des zweiten Studienjahres) umfasst vier Pflichtmodule, ein Wahlpflicht-Projektmodul sowie ein weiteres Wahlpflichtmodul (insgesamt 60 Leistungspunkte). Die **Abschlussphase** (zweites Semester des zweiten Studienjahres) besteht aus der Masterarbeit sowie einem Kolloquium zur Masterarbeit (insgesamt 30 Leistungspunkte).
- (7) Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen über Umfang, Inhalt und Ziele der einzelnen Module sowie die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu Modulen. Sie informieren weiterhin über die vorgesehenen Lehr-, Lern- und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen, und geben Auskunft über die notwendigen Vorkenntnisse. Änderungen in den Modulbeschreibungen gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres bekannt. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen gemäß § 13 und der Masterarbeit sowie dem Kolloquium gemäß § 14. Die Masterprüfung einschließlich der ihr zugehörigen Masterarbeit soll grundsätzlich innerhalb der in § 3 Absatz 5 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Alle Prüfungen werden studienbegleitend jeweils nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems abgelegt in Form einer einzigen Modulprüfung oder aus maximal zwei Modulteilprüfungen zusammengesetzt. Diese Prüfungen können während oder unmittelbar nach dem Studium des Moduls durchgeführt werden. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen in dem Masterstudiengang *Sport und Gesundheit* werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. In jedem Modul hat der verantwortliche Beauftragte des Moduls dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden pro Leistungspunkt das Modul einschließlich der ihm zugeordneten Prüfung erfolgreich absolviert werden kann.
- (3) Zu jeder Modul- oder Modulteilprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Modulteilprüfungen sind alle zu einem Modul gehörenden Prüfungen. Jede Prüfungsmeldung erfolgt in dem vorgesehenen Anmeldezeitraum vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Die Meldung soll nach Vorgabe des Prüfungsausschusses erfolgen. Melde- und Rücktrittsfristen sind zu beachten.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung der Modulprüfung sowie weitere formale Belange der jeweiligen Modulbeauftragten oder dem jeweiligen Modulbeauftragten übertragen, soweit dadurch nicht die Aufgaben des Prüfungsausschusses nach § 5 Absatz 1 verletzt werden.
- (5) Bei Prüfungen im Studium Generale kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, und bei der Notenskala die Regelungen dieser Prüfungsordnung zur Anwendung.
- (6) In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er (ggf. in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln) ein Problem aus dem Spektrum des zur Prüfung anstehenden Moduls erkennen und Wege zu dessen Lösung finden und darstellen kann.
- (7) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:
 - a) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)

In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden ihres/ seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die regelmäßige Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit im Masterstudium beträgt mindestens 90, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.

Jede Klausurarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin gemäß § 9 Absatz 1 bewertet. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung einer Modul- oder Moduleilprüfung wird von zwei Prüfenden vorgenommen. Eine Mitwirkung bei der Korrektur durch akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen - in der Regel per Aushang durch das Prüfungssekretariat - mitzuteilen.

Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

b) Mündliche Prüfungsleistungen

In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat in dem betreffenden Fachgebiet über angemessen breites Grundlagenwissen verfügt. Im Rahmen der mündlichen Prüfungen können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung einer Modul- oder Moduleilprüfung wird von zwei Prüfenden vorgenommen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20-30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

c) Weitere Prüfungsleistungen

Als weitere Prüfungsleistungen können, soweit der Charakter des Moduls dies sinnvoll zulässt, auch Studienarbeiten, Berichte, Hausarbeiten, mündliche Präsentationen oder die Erstellung von besonderen Werkstücken angerechnet werden. Die Studierenden werden

auf die entsprechenden Möglichkeiten und Bedingungen zu Beginn des Moduls hingewiesen.

- (8) Sehen die Modulbeschreibungen für eine Modul- oder Modulteilprüfung mehrere Prüfungsformen vor, ist die geltende Prüfungsform oder sind die geltenden Prüfungsformen und deren Gewichtung zu Beginn des Moduls bekannt zu geben, nachdem der Prüfungsausschuss die Festlegung im Benehmen mit den Prüfenden getroffen hat. Dabei sind mehr als zwei Teilprüfungen nicht zulässig.
- (9) Eine Modulprüfung kann aus mehreren, auch verschiedenartigen Prüfungsleistungen bestehen. Soll in einer Modulprüfung davon Gebrauch gemacht werden, sind die Teilnehmer des Moduls rechtzeitig darauf hinzuweisen. Die Formen der Prüfungsleistungen können zu unterschiedlichen Prüfungsterminen voneinander abweichen
- (10) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Modulbeauftragten oder dem Modulbeauftragten der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (11) Für alle Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich bekannt, welche Prüfungsleistungen jeweils verbindlich vorgegeben sind, wie sich die Gesamtnote einer Prüfung im Falle mehrerer Prüfungsleistungen berechnet und wie viele Leistungspunkte zugeordnet werden. Diese Vorgaben umfassen auch die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen. Die Bekanntmachungen erfolgen in der Regel in den Veranstaltungskommentaren, bei Änderungen zu Beginn eines Semesters (spätestens jedoch bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche) durch den Modulbeauftragten.
- (12) Prüfungen finden in der Regel zweimal im Studienjahr statt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat auf Vorschlag des für diesen Studiengang zuständigen Departments einen Prüfungsausschuss. Dieser ist zuständig für:
 1. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 2. die Einhaltung der Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,

3. Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
4. die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe des Departments Sport & Gesundheit werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie des Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne der Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Abwesenheit die Stellvertreter-Stimme. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere über die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.

- (5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden aus den im HG § 65 Absatz 1 genannten Gruppen. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Bei der Bestellung zur Prüfenden bzw. zum Prüfenden sollen Gegenstand und Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Zur Beisitzenden bzw. zum Beisitzenden darf in der Regel nur bestellt werden, wer diesen oder einen verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit und - wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen - für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Im Falle von Kooperationen mit anderen Institutionen können auch Prüfende dieser Institutionen von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagen werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen des gleichen Studienganges an anderen Hochschulen oder in verwandten Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).
- (8) Auf Antrag können auf das Studium sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ungenügend (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt und spätestens vom Tag der Prüfung datiert. Eine Bestätigung durch den Amtsarzt kann vom Prüfungsausschuss gefordert werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, dann teilt er dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit. Im Falle der Anerkennung sind die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen.
- (3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen

können gem. HG § 63 Abs. 5 außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

- (7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.
- (9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | | |
|---|---|--------------|---|---|
| 1 | = | sehr gut | = | eine ausgezeichnete Leistung; |
| 2 | = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

- 5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel ,
den Anforderungen nicht mehr genügt;
- 6 = ungenügend = eine Leistung, die in keiner Hinsicht den
Anforderungen entspricht.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet und weichen die Ergebnisse voneinander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfer. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Wird eine Note als Mittelwert ermittelt, so lautet sie

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft,
bei einem Durchschnitt über 5,0 bis 6,0 = ungenügend.

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Gewichtungsfaktoren setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den jeweiligen Modulbeauftragten fest.

- (3) Eine Modul- oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis mit der Note ausreichend oder besser bewertet worden ist, soweit ein Ausgleich gem. Abs. 4 nicht ausgeschlossen ist.
- (4) Wird eine Modul- oder Modulteilprüfung durch die Berechnung gemäß Absatz 2 gebildet, so kann dabei die Note ungenügend nicht ausgeglichen werden.

II. Masterprüfung

§ 10

Zulassung

- (1) Zu Prüfungen im Masterstudiengang Sport und Gesundheit kann nur zugelassen werden, wer für den Masterstudiengang Sport und Gesundheit an der Universität Paderborn eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Zu Prüfungen der Projektphase kann nur zugelassen werden, wer die Pflichtmodule der Grundphase erfolgreich abgeschlossen bzw. nach § 12 Absatz 8 kompensiert hat.

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 12

Bestandteile, Umfang, Ablauf und Wiederholung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus Modulprüfungen entsprechend § 4 Absatz 7 in den Modulen, die in § 13 angeführt werden, sowie aus der Masterarbeit.
- (2) Gegenstand der Prüfungen sind die Inhalte und Stoffgebiete der Module. Umfang und Anforderungen dieser Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Für jede zu Prüfungen zugelassene Kandidatin bzw. für jeden zu Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird durch das Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto geführt. Den Umfang und das Verfahren der Zuteilung von Leistungspunkten regeln die §§ 13, 14, 16 und 17. Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird Auskunft über die erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang beim Prüfungsamt). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist die Kandidatin bzw. der Kandidat berechtigt, jederzeit formlos in den Stand ihres bzw. seines Kontos Einblick zu nehmen.
- (4) Zu jedem Modul wird im Prüfungszeitraum des Semesters eine Prüfung angeboten (erster Prüfungstermin). Eine Wiederholungsmöglichkeit dieser Prüfung findet spätestens im darauf folgenden Semester statt (zweiter Prüfungstermin). Die Prüfungen des ersten und zweiten Prüfungstermins werden in der Regel vom gleichen Prüfer durchgeführt.
- (5) Eine nicht bestandene Prüfung zu einem Pflichtmodul kann einmal wiederholt werden.
- (6) Eine nicht bestandene Prüfung eines Wahlpflichtmoduls kann einmal wiederholt werden. Ein Wechsel innerhalb des Wahlpflichtbereiches ist möglich. Die Gesamtzahl der Wiederholungsmöglichkeiten verändert sich dadurch nicht.

- (7) Eine nicht bestandene veranstaltungsbezogene Prüfung bzw. eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung im „Studium Generale“ kann wiederholt oder durch eine Prüfung zu einer anderen Veranstaltung bzw. durch eine andere Modulabschlussprüfung ersetzt werden. Die Anzahl der Ersetzungsmöglichkeiten ist auf zwei beschränkt. Jede veranstaltungsbezogene Prüfung bzw. Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Das „Studium Generale“ ist endgültig nicht bestanden, wenn eine endgültig nicht bestandene Prüfung vorliegt. Eine Ersetzungsmöglichkeit ist in diesem Fall nicht mehr gegeben.
- (8) Ein Modul, das mit der Note mangelhaft bewertet worden ist, kann durch ein gleich- oder höherwertiges Modul mit der Bewertung befriedigend oder besser kompensiert werden. Zwei mit mangelhaft bewertete Module sind nicht kompensierbar.
- (9) Ein mit der Note ungenügend bewertetes Modul ist nicht kompensierbar.
- (10) Eine bestandene Prüfung kann weder wiederholt noch abgewählt werden.
- (11) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden,
 - wenn die Modulabschlussprüfung mit schlechter als ausreichend bewertet worden ist und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind oder
 - wenn die Note für ein Modul mit schlechter als ausreichend ermittelt wird und alle Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestandene Modulteilprüfungen ,ausgeschöpft sind oder
 - wenn eine Modulteilprüfung mit schlechter als mangelhaft bewertet worden ist und für diese Prüfung alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

§ 13

Prüfungen und Module

- (1) In der Grundphase (1. Semester) sind folgende vier Pflichtmodule zu studieren:

M 1:	Forschungsmethoden I	6 LP
M 2:	Geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung zu Sport und Gesundheit. Teil I: Verstehen und beurteilen	8 LP
M 3:	Sportmedizinische Forschung im Gesundheitssport	8 LP
M 4:	Bewegungs- und Trainingsforschung im Gesundheitssport	8 LP
- (2) In der Projektphase (2. und 3. Semester) sind folgende Module zu studieren:

2. Semester

Ein Wahlpflichtmodul aus

M 5:	Sportmedizinische Projekt-Forschung im Gesundheitssport (I)	18 LP
M 6:	Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Projekt-Forschung im Gesundheitssport (I)	18 LP

Ein Pflichtmodul

M 7:	Forschung verstehen und vermitteln	6 LP
------	------------------------------------	------

Ein Wahlpflichtmodul aus

M 8:	Multimediale Wissensvermittlung im Gesundheitssport	6 LP
M 9:	Ernährung in Sport und Prävention	6 LP

3. Semester

Ein Wahlpflichtmodul (Fortsetzung) aus

M 5: Sportmedizinische Projekt-Forschung im Gesundheitssport (II) 12 LP

M 6: Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Projekt-Forschung
im Gesundheitssport (II) 12 LP

Drei Pflichtmodule

M 10: Forschungsmethoden II 6 LP

M 11: Geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung zu Sport und
Gesundheit. Teil II: Konzipieren und Durchführen 6 LP

M 12: Studium Generale 6 LP

- (3) Eine Übersicht über die zu erbringenden Leistungen und Leistungspunkte je Modul findet sich in den Modulbeschreibungen.

§ 14

Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit und das Kolloquium sind Prüfungsleistungen im Umfang von 26 bzw. 4 Leistungspunkten, mit denen das Masterstudium abgeschlossen wird. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

Im Kolloquium sollen die Masterarbeit insgesamt sowie die methodologischen Merkmale und die Ergebnisse kurz vorgestellt und erläutert werden. Den Prüfenden ist Gelegenheit zur Nachfrage zu geben.

- (2) Masterarbeiten können von Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 ausgegeben, betreut und bewertet werden. Dies gilt, im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, auch für Prüfende anderer Fakultäten und anderer Universitäten. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe des Themas erfolgt nach Zustimmung der bzw. des Betreuenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dieses begründet jedoch keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

- (4) Der studentische Arbeitsaufwand für die Masterarbeit beträgt 26 Leistungspunkte. Sie ist in einer Frist von 20 Wochen anzufertigen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit ohne Anrechnung als Fehlversuch zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 2 zuständige Betreuende dieses befürwortet.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig erarbeitet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (6) Die Masterarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben Studiengang oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.
- (7) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von ca. 20 Minuten über die Masterarbeit und einer sich daran anschließender Diskussion von ca. 30 Minuten.

§ 15

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit und des Kolloquiums

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren sowie in einer elektronischen Fassung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit ungenügend bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Zu den Prüfenden soll insbesondere zählen, wer die Arbeit ausgegeben hat. Die bzw. der zweite Prüfende wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Differieren die Bewertungen der Erst- und Zweitbegutachtung um den Wert 2,0 oder um einen größeren Wert, so ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Drittbegutachtung herbeizuführen. Die Note der Masterarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.
- (3) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 14 Absatz 4

genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

- (4) Wird die Masterarbeit nach Abschluss des Bewertungsverfahrens mit mindestens ausreichender Leistung angenommen, so wird ein Kolloquium zur Masterarbeit anberaumt. Es findet spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit statt
- (5) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird von den beiden Gutachtenden der Masterarbeit bewertet, wobei die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums in einem Protokoll festgehalten werden. Die beiden Noten werden zu einer Gesamtnote gemittelt, die der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt wird.
- (6) Das Kolloquium zur Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Bewertung ein Mal wiederholt werden. Ist es endgültig nicht bestanden, gilt die Masterarbeit ebenfalls als nicht bestanden.

§ 16

Abschluss der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat 120 Leistungspunkte erreicht hat, alle Modulnoten der Module, in denen diese Leistungspunkte erworben wurden, mindestens ausreichend (4,0) sind bzw. eine Kompensation nach § 12 Abs. 8 stattfand und die Masterarbeit sowie das Kolloquium mit mindestens ausreichend bestanden worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul endgültig nicht bestanden ist und es gemäß § 12 Abs. 8 nicht kompensiert werden kann, bevor die gemäß Absatz 1 genannte Summe an Leistungspunkten erreicht ist, oder wenn die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden sind.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Studierende, welche aus diesem Studiengang ohne Studienabschluss ausscheiden, erhalten auf Antrag eine Bestätigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 17

Bewertung der Masterprüfung und Bildung der Noten

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Bildung der Noten für die Module gemäß § 13 und die Bestimmung der Gesamtnote der Masterprüfung ist § 9 zu beachten.

- (2) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller Modulnoten, der Note der Masterarbeit und der Note des Kolloquiums.
- (3) Anstelle der Gesamtnote sehr gut wird das Gesamturteil mit Auszeichnung bestanden erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete Mittel der analog Absatz 2 ermittelten übrigen Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3 ist.
- (4) Das Endergebnis der Masterprüfung soll dem Kandidaten spätestens zehn Wochen nach der letzten Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.

§ 18

Masterzeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote der Masterprüfung. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung erbracht ist.
- (2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Transcript of Records ausgehändigt. Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der erbrachten Module und der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen und der entsprechenden Modulnoten.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle Profil des absolvierten Studiengangs.

§ 19

Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 21

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Wunsch bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Sport und Gesundheit* tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft. Abweichend hiervon treten die Regelungen des § 3 Abs. 1 bis 3 am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 13. August 2010 (AM 46/10) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften vom 18. Mai 2011 und nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 25. Mai 2011.

Paderborn, den 27. Mai 2011

Der Präsident
der Universität Paderborn
gez. Professor Dr. Nikolaus Risch

Anlagen zur Prüfungsordnung:

Studienverlaufsplan MA Sport und Gesundheit

Der Studiengang gliedert sich in drei aufeinander folgende Studienabschnitte. Diese werden mit Grundlagenphase, Projektphase und Abschlussphase bezeichnet. In der **Grundlagenphase** (erstes Semester des ersten Studienjahres) besteht das Studienangebot aus vier Pflichtmodulen (insgesamt 30 Leistungspunkte). Die **Projektphase** (zweites Semester des ersten Studienjahres und erstes Semester des zweiten Studienjahres) umfasst vier Pflichtmodule, ein Wahlpflicht-Projektmodul sowie ein weiteres Wahlpflichtmodul (insgesamt 60 Leistungspunkte). Die **Abschlussphase** (zweites Semester des zweiten Studienjahres) besteht aus der Masterarbeit sowie einem Kolloquium zur Masterarbeit (insgesamt 30 Leistungspunkte).

Abschnitt	Grundlagenphase (1. Sem.)	Projektphase (2. + 3. Sem.)	Abschlussphase (4. Sem.)
Module	M1, M2, M3, M4	M5 o. M6 M8 o. M9 M7, M10, M11, M12	Masterarbeit, Kolloquium
Leistungspunkte	30	60	30

Grundphase

Abschnitt	1. Studiensemester			
Modul	M1	M2	M3	M4
Pflicht/Wahlpflicht	Vier Pflichtmodule			
Leistungspunkte	6	8	8	8

Projektphase

Abschnitt	2. + 3. Studiensemester					
Modul	M5 M6	M7	M8 M9	M10	M11	M12
Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	WP	P	WP	P	P	P
Leistungspunkte	30	6	6	6	6	6

Abschlussphase

Abschnitt	4. Studiensemester	
Leistung	Masterarbeit	Kolloquium
Leistungspunkte	26	4

Modulbeschreibungen

zum Master-Studiengang

„Sport und Gesundheit“

Modulübersicht

M1	Forschungsmethoden I
M2	Geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung zu Sport und Gesundheit. Teil I: Verstehen und beurteilen
M3	Sportmedizinische Forschung im Gesundheitssport
M4	Bewegungs- und Trainingsforschung im Gesundheitssport
M5	Sportmedizinische Projekt-Forschung im Gesundheitssport
M6	Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Projekt-Forschung im Gesundheitssport
M7	Forschung verstehen und vermitteln
M8	Multimediale Wissensvermittlung im Gesundheitssport
M9	Ernährung, Sport und Gesundheit
M10	Forschungsmethoden II
M11	Geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung zu Sport und Gesundheit. Teil II: Konzipieren und durchführen
M12	Studium Generale

Forschungsmethoden I					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
M1	180 h	6 LP	1. Semester	jährlich	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Forschungsmethoden I b) Forschungsmethoden I		Kontaktzeit 30 h 15 h	Selbststudium 60 h 75 h	geplante Gruppengröße bis 20
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen des Moduls haben forschungsmethodische Grundkenntnisse im Bereich Sportwissenschaft und Gesundheit. Sie sind in der Lage, Untersuchungsberichte natur- und sozialwissenschaftlicher Forschungen bezüglich der verwendeten Methoden sowie der erzielten Ergebnisse einzuordnen und zu bewerten.				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Es werden forschungsmethodische Grundlagen erarbeitet (z.B. Untersuchungsarten, Datenerhebung, statistische Methoden, Abfassen von Untersuchungsberichten). • Die erarbeiteten Grundlagen sollen durch eigene Pilotuntersuchungen vertieft und gefestigt werden. 				
4	Lehrformen a) Vorlesung b) Seminar/Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Modulabschlussprüfung Klausur, 90 Minuten. Veränderte Prüfungsformen müssen bis zur 2. Veranstaltungswoche bekanntgegeben werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls MA „Sport und Gesundheit“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 6/120				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Modulbeauftragter Prof. Dr. Olivier Lehrende Prof. Dr. Olivier, Prof. Dr. Weiß, Mitarbeiter der Arbeitsbereiche Bewegung und Training sowie Training und Gesundheit				
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul				

Geistes- und Sozialwissenschaftliche Forschung zu Sport und Gesundheit.					
Teil I: Verstehen und beurteilen					
Kennnummer	Workload	Leistungspunkte	Studiensemester	Häufigkeit	Dauer
M2	240 h	8 LP	1. Semester	jährlich	1 Semester
	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium		geplante Gruppen-größe
1	Quantitative und qualitative Zugänge zu aktuellen Themen der Forschung zu Sport und Gesundheit	30 h	210 h		bis 20
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolventen dieses Moduls sind mit den aktuellen Theorien und Themen einer geistes- und sozialwissenschaftlich orientierten Forschung zu Sport und Gesundheit vertraut. Sie erwerben Methodenkompetenz im quantitativen und qualitativen Bereich und können Forschungsansätze im Themenfeld Gesundheit an Beispielen der aktuellen Forschung verstehen und sind in der Lage, diese im Hinblick auf ihr Erklärungspotenzial in Ansätzen zu beurteilen. Zudem können sie Forschungsbeispiele aufbereiten und lehrend (in Form von Präsentationen) darstellen und vermitteln. Dadurch vertiefen die Absolventen ihre Schlüsselkompetenzen im Bereich Präsentationsfähigkeit und Vermittlungsfähigkeit.				
3	Inhalte Die Inhalte werden an aktuelle Entwicklungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsdebatte im Feld Sport und Gesundheit angepasst. Exemplarische Themen lauten: <ul style="list-style-type: none"> • Sport und psychosoziale Gesundheit • Sport und Gesundheit im Alter • Sport im Kontext von Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung • Sport und Public Health • Sport und Betriebliche Gesundheitsförderung • Sport und Gesundheit bei Menschen mit Behinderungen • Sport als Mittel der Prävention und Intervention • Körperlich-aktive Lebensstile und Gesundheit 				
4	Lehrformen Seminar, betreute Kleingruppenarbeiten				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Modulabschlussprüfung mündliche Präsentation, 90 Minuten. Veränderte Prüfungsformen müssen bis zur 2. Veranstaltungswoche bekanntgegeben werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls MA Sport & Gesundheit				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 8/120				
10	Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende Modulbeauftragter Prof. Dr. Brandl-Bredenbeck Hauptamtlich Lehrende Prof. Brandl-Bredenbeck, Kehne, N.N.				
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul				

Sportmedizinische Forschung im Gesundheitssport					
Kennnummer M3	Workload 240 h	Leistungspunkte 8 LP	Studien-semester 1. Semester	Häufigkeit jährlich	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Beanspruchung – Regeneration – Anpassung aus physiologischer Sicht b) Netzwerk Mensch: Einführung in die Psychoneuroendo- krinoimmunologie c) Aktuelles Forschungs- problem erkennen, aufarbeiten und präsentieren	Kontaktzeit 45 h 45 h 45 h	Selbststudium 30 h 30 h 45 h		geplante Gruppen- größe bis 20
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolventen vertiefen und erweitern Kenntnisse auf dem Gebiet der Physiologie und Pathologie der für Gesunderhaltung und Krankheitsabwehr relevanten Systeme und können in speziellen aktuellen Themen den Forschungsstand analysieren sowie die Möglichkeiten der Intervention mit den Mitteln des Sports recherchieren. Sie verfügen über differenziertes Effekt- und Handlungswissen im Forschungsfeld und schaffen die Basis für spezifizierte Informationsgewinnung. Im Hinblick auf Tätigkeiten in Institutionen, die Forschungsergebnisse umsetzen, ist die Kompetenz des strukturierten Recherchierens, Analysierens und Bewertens von Forschungsrelevanz. Im Aufarbeiten der jeweiligen Forschungsprobleme in Arbeitsgruppen ist die Kommunikationskompetenz und Teamfähigkeit die Vorbereitung auf spätere Forschungs- und Arbeitsgruppen ebenso eine Grundvoraussetzung wie das inhaltlich kompakte Präsentieren zentraler Elemente eines Forschungsvorhabens. Inhaltlich bereitet das Modul die spätere Projektarbeit vor.				
3	Inhalte Das Modul gliedert sich in einen allgemein-theoretischen und einen spezifisch-recherchierenden Abschnitt: <ul style="list-style-type: none"> • Der allgemeine Teil beschäftigt sich mit somatisch und psychovegetativ regulativen Systemen auf cerebraler und peripher Ebene, deren Einfluss auf Leistung und Bewegungssteuerung • sowie mit der Anforderungs-Überforderungsproblematik • Im speziellen Teil werden Literatur-Recherchen und Kenntnisstand-Analysen zu jährlich neuen aktuellen Themen der spezifischen Belastungssteuerung im präventiven und gesundheitsorientierten Sport, ggf. auch zum rehabilitativen Sport, durchgeführt • Der spezielle Teil soll vorbereitenden Charakter für das Studienprojekt im 2. und 3. Semester haben. 				
4	Lehrformen 2 Vorlesungen, 1 Seminar				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Mündliche Prüfung, maximal 30 Minuten (Lehrveranstaltungen a und b) und Hausarbeit, maximal 10 Seiten (Lehrveranstaltung c) (Gewichtung 2 : 1). Veränderte Prüfungsformen müssen bis zur 2. Veranstaltungswoche bekanntgegeben werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls MA Sport & Gesundheit				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 8/120				
10	Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende				

	Modulmentoren Professoren der Sportmedizin im jährlichen Wechsel (Wird zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben). weiterer Lehrender PD Dr. Baum
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul

Bewegungs- und Trainingsforschung im gesundheitsorientierten Sport					
Kennnummer M4	Workload 240 h	Leistungs- punkte 8 LP	Studiensemester 1. Semester	Häufigkeit des Angebots jährlich	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Bewegungs- und Trainingsforschung im gesundheitsorientierten Sport		Kontaktzeit 60 h	Selbststudium 180 h	geplante Gruppengröße bis 20
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen des Moduls können die wesentlichen Strömungen der aktuellen gesundheitsorientierten Bewegungs- und Trainingsforschung benennen und bezüglich ihrer Bedeutung einordnen. Sie verfügen über eine erweiterte bewegungs- und trainingswissenschaftliche Methodenkompetenz und in ausgewählten Problemfeldern über vertieftes Wissen.				
3	Inhalte Aktuelle Ergebnisse der gesundheitsorientierten Bewegungs- und Trainingsforschung werden erarbeitet und exemplarisch vertieft. Im Zusammenhang mit M1 werden vertiefte Methodenkenntnisse der Bewegungs- und Trainingsforschung durch praktische Labortätigkeit vermittelt.				
4	Lehrformen Seminar und Laborübungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Modulabschlussprüfung Hausarbeit, maximal 10 Seiten. Veränderte Prüfungsformen müssen bis zur 2. Veranstaltungswoche bekanntgegeben werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls MA „Sport und Gesundheit“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 8/120				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Modulbeauftragter Prof. Dr. Olivier Lehrende Krause, Wünnemann, Thierer, (PD Dr. Jöllenbeck)				
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul				

Sportmedizinische Projekt-Forschung im Gesundheitssport					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
M5	900 h	30 LP	2. und 3. Semester	jährlich	2 Semester
	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße
1	a) Einführungsseminar in die Projektthematik b) Projektpraxis 1 c) Projektpraxis 2 d) Projektbericht 3		30 h 30 h 30 h 30 h	780 h	bis 20
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen lernen, aktuelle sportmedizinische/-wissenschaftliche Forschungsfragen zu erkennen und setzen die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens an praktischen Beispielen um. Sie erwerben dabei neben der offensichtlichen Methodenkompetenz auch Kommunikationskompetenzen für vertieftes wissenschaftliches Arbeiten innerhalb eines Teams. Die Themenauswahl soll eine Bearbeitung in Kooperation mit den anderen Arbeitsbereichen des Departments ermöglichen, insbesondere auch eine Verwendung des dort zur Verfügung stehenden Messinstrumentariums. Eine zu erwerbende Schlüsselqualifikation dürfte insbesondere in der Verfügbarkeit von Wissen über die kritisch reflektierte Anwendung sportmedizinischer Methoden zum Erkenntnisgewinn bestehen. Dies erscheint zukünftig angesichts des wachsenden Marktes an Medizin-Methodenanbietern eine essentielle Fähigkeit zu sein.				
3	Inhalte Themen aus aktuellen Forschungs- und Entwicklungsfragen des Arbeitsbereichs werden von den Teilnehmern in theoretischer und praktischer Arbeit im Team umgesetzt Die Themen sind anwendungsnah und ermöglichen das Umsetzen von theoretischem Wissen in praktisches und wissenschaftliches Arbeiten unter Anwendung der für sportmedizinische und -wissenschaftliche Forschung relevanten Methoden.				
4	Lehrformen Plenum, Seminar, (Labor-) Praktikum				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Modulabschlussprüfung Projektbericht, maximal 20 Seiten und mündliche Präsentation (Gewichtung 2:1). Veränderte Prüfungsformen müssen bis zur 2. Veranstaltungswoche bekanntgegeben werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls MA „Sport und Gesundheit“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 30/120				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Modulbeauftragte Prof. Dr. Weiß, N.N. Lehrende alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul Die Projektpraxis kann eine Kontaktzeit (Labor) ausmachen, sie kann aber auch außerhalb (auch im Ausland) stattfinden und der Kontakt via Internet stattfinden.				

Bewegungs- und trainingswissenschaftliche Projekt-Forschung im Gesundheitssport					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
M6	900 h	30 LP	2. und 3. Semester	jährlich	2 Semester
	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße
1	a) Projektplenum b) Seminar c) Kleingruppenarbeit		60 h 30 h 60 h	120 h 60 h 570 h	bis 20
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen des Moduls haben die Kompetenzen, bewegungs- und trainingswissenschaftliche Forschung durchzuführen, dabei Daten zu erheben, auszuwerten und zu interpretieren sowie die Ergebnisse in verschiedenen Praxisfeldern umzusetzen.				
3	Inhalte Aus aktuellen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Bewegungs- und Trainingswissenschaft werden Projekte abgeleitet, die von den Teilnehmern bearbeitet werden.				
4	Lehrformen Ein Projektplenum schafft die organisatorische Basis und dient als Diskussionsrunde für die Gesamtkonzeption des Projektes. Im Seminar werden zusätzliche Grundlagen für die Projektarbeit vermittelt. Im Wesentlichen arbeiten die Teilnehmer jedoch selbständig in kleinen Gruppen.				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Modulabschlussprüfung Projektbericht, maximal 20 Seiten. Veränderte Prüfungsformen müssen bis zur 2. Veranstaltungswoche bekanntgegeben werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls MA „Sport und Gesundheit“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 30/120				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Modulbeauftragter Prof. Dr. Olivier Lehrende Krause, Wünnemann, PD Dr. Jöllenbeck				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				

Forschung verstehen und vermitteln					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
M7	180 h	6 LP	2. Semester	jährlich	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Analysen wissenschaftlicher Literatur aus Sportmedizin sowie Trainings- und Bewegungswissenschaft		Kontaktzeit 30 h	Selbststudium 150 h	geplante Gruppengröße bis 20
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen des Moduls haben die Kompetenz, Forschung zu verstehen und Forschungsergebnisse zu vermitteln.				
3	Inhalte Nationale und internationale Publikationen werden themenorientiert recherchiert, analysiert und in Bezug auf ihre Bedeutung für Prävention und Rehabilitation zugeordnet aufbereitet. Verschiedene Vermittlungsszenarien werden erarbeitet und umgesetzt.				
4	Lehrformen Kolloquium als Plenumsveranstaltung, Selbststudium in Kleingruppen				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Modulabschlussprüfung Hausarbeit, maximal 10 Seiten. Veränderte Prüfungsformen müssen bis zur 2. Veranstaltungswoche bekanntgegeben werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls MA „Sport und Gesundheit“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 6/120				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Modulbeauftragte Prof. Dr. Weiß, Prof. Dr. Olivier Lehrende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsbereiche „Training und Gesundheit“ sowie „Bewegung und Training“				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				

Multimediale Wissensvermittlung im Gesundheitssport					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
M8	180 h	6 LP	2. Semester	jährlich	1 Semester
	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße
1	a) Informationstechnologische Grundlagen für Datenbanken b) Informationstechnologische Grundlagen und Handwerkzeuge von Visualisierung und e-learning		30 h 30 h	60 h 60 h	bis 20
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen des Moduls haben Grundkenntnisse multimedialer Wissensvermittlung im Kontext von Sport und Gesundheit. In Teilbereichen haben sie die Kompetenz, Konzepte zur multimedialen Wissensvermittlung zu entwickeln und umzusetzen.				
3	Inhalte Grundkenntnisse multimedialer Wissensvermittlung im Kontext von Sport und Gesundheit werden theoretisch erarbeitet. Es werden z.B. computergestützte Lehr-/Lern- und Beratungssysteme, die Erfassung, Aufbereitung, Präsentation und Verarbeitung multimedialer Daten, Benutzermodellierung und -interaktion sowie Bild- und Videobearbeitung in den o. g. Zusammenhängen behandelt. Exemplarisch werden die genannten Inhalte praktisch erprobt.				
4	Lehrformen Vorlesung und Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Modulabschlussprüfung Klausur, 90 Minuten. Veränderte Prüfungsformen müssen bis zur 2. Veranstaltungswoche bekanntgegeben werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls MA „Sport und Gesundheit“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 6/120				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Modulbeauftragter NN (Prof. „Gesundheitsinformatik“) und Mitarbeiter				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				

Ernährung, Sport und Gesundheit					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
M9	180 h	6 LP	2. Semester	jährlich	1 Semester
	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Geplante Gruppengröße
1	a) Ernährungsmedizin b) Sporternährung		30 h 30 h	60 h 60 h	bis 20
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen können <ul style="list-style-type: none"> • Gruppen- und sportartenspezifische Ernährungsbedarfe und -probleme identifizieren, darstellen und reflektieren, • Zusammenhänge zwischen Ernährung und Leistungsfähigkeit erkennen und individuelle Ernährungspläne konzipieren, • Zusammenhänge zwischen Ernährungs- bzw. Lebensstilfaktoren und Gesundheit erkennen und Problemlösungsstrategien entwickeln, • Ursachen, Folgen und Prävention ernährungs- und lebensstilbedingter Erkrankungen erkennen und bewerten, • den Sinn und Unsinn von Nahrungsergänzungsmitteln und speziellen Sportlerlebensmitteln erkennen. 				
3	Sporternährung Referenzwerte für die Nährstoffzufuhr, Allgemeine Ernährungsrichtlinien, Ernährung des Freizeitsportlers, Energiestoffwechsel, Proteinstoffwechsel, Flüssigkeitshaushalt, Sportartenspezifische Ernährung, Ernährung in verschiedenen Wettkampfphasen, Alternative Ernährungsformen, Essstörungen, Bedeutung der Nahrungsergänzungsmittel, Sportlerlebensmittel und -getränke Ernährungsmedizin Zusammenhänge zwischen Genen und Ernährung, Ursachen, Pathogenese und Prävention ernährungs- bzw. lebensstilbedingter, chronischer Erkrankungen: Adipositas, Diabetes mellitus, Gicht, Hyperlipidämien, Herz-Kreislaufkrankungen, Hypertonie, Karies, Krebserkrankungen, Lebensmittelallergien, Osteoporose				
4	Lehrformen Wechsel zwischen verschiedenen Formen (u.a. Seminare mit Praxisanteilen)				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Modulabschlussprüfung Hausarbeit, maximal 15 Seiten. Veränderte Prüfungsformen müssen bis zur 2. Veranstaltungswoche bekanntgegeben werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls MA „Sport und Gesundheit“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 6/120				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Modulbeauftragter Prof. Dr. Hesecker Lehrende Prof. Dr. Hesecker, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ernährungswissenschaft				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				

Forschungsmethoden II					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
M10	180 h	6 LP	3. Semester	jährlich	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen Forschungsmethoden II		Kontaktzeit 30 h	Selbststudium 150 h	geplante Gruppengröße bis 20
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen des Moduls haben vertiefte forschungsmethodische Kenntnisse im Bereich Sportwissenschaft und Gesundheit. Sie sind in der Lage, eigene wissenschaftliche Untersuchungen und Evaluationen zu planen, durchzuführen, auszuwerten und einen Forschungsbericht zu verfassen.				
3	Inhalte Aufbauend auf Modul M1 und weitgehend parallel zu den Projekten werden vertiefte forschungsmethodische Kenntnisse im Bereich Sportwissenschaft und Gesundheit erarbeitet. Wesentliche Inhalte sind Probleme der Datenerhebung und der statistischen Auswertung sowie Besonderheiten der Evaluationsforschung, die in Kleingruppen erarbeitet und im Seminar vorgestellt und diskutiert werden.				
4	Lehrformen Seminar / Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Modulabschlussprüfung Klausur, 90 Minuten. Veränderte Prüfungsformen müssen bis zur 2. Veranstaltungswoche bekanntgegeben werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls MA „Sport und Gesundheit“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 6/120				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Modulbeauftragte Prof. Dr. Olivier Lehrende Prof. Dr. Olivier, Prof. Dr. Weiß, Mitarbeiter der Arbeitsbereiche Bewegung und Training sowie Training und Gesundheit				
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul				

Geistes- und Sozialwissenschaftliche Forschung zu Sport und Gesundheit.					
Teil II: Konzipieren und durchführen					
Kennnummer	Workload	Leistungspunkte	Studien-semester	Häufigkeit	Dauer
M11	180	6 LP	3. Semester	jährlich	1 Semester
	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium		geplante Gruppen- größe
1	Konzeption und Durchführung geistes- und sozialwissenschaftlicher Forschung zu Sport und Gesundheit	30 h	150 h		bis 20
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen Die Absolventen können die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens an praktischen Beispielen aus einer geistes- und sozialwissenschaftlichen Perspektive zum Thema Sport und Gesundheit umsetzen und vertiefen grundlegende Kompetenzen für ein vertieftes wissenschaftliches Arbeiten. Sie wissen, wie ein angemessenes Studiendesigns konzipiert wird und welche Aspekte bei der Feldarbeit zu berücksichtigen sind. Die Studierenden erwerben hierdurch vertiefte Schlüsselkompetenzen in der selbst organisierten, teamorientierten Arbeit sowie in der schriftlichen und mündlichen Präsentation von Inhalten.				
3	Inhalte Die Inhalte werden an aktuelle Entwicklungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsdebatte im Feld Sport und Gesundheit angepasst. Exemplarische Themen lauten: <ul style="list-style-type: none"> • Sport und psychosoziale Gesundheit • Sport und Gesundheit im Alter • Sport im Kontext von Gesundheitserziehung und Gesundheitsförderung • Sport und Public Health • Sport und Betriebliche Gesundheitsförderung • Sport und Gesundheit bei Menschen mit Behinderungen • Sport als Mittel der Prävention und Intervention • Körperlich-aktive Lebensstile und Gesundheit Die Themen ermöglichen das Umsetzen von theoretischem Wissen in praktisches wissenschaftliches Arbeiten.				
4	Lehrformen Seminar, Kleingruppenarbeit, Teamarbeit				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Modulabschlussprüfung mündliche Präsentation, 30 Minuten. Veränderte Prüfungsformen müssen bis zur 2. Veranstaltungswoche bekanntgegeben werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls MA „Sport und Gesundheit“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 6/120				
10	Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende Modulbeauftragter Prof. Dr. Brandl-Bredenbeck Hauptamtlich Lehrende Prof. Brandl-Bredenbeck, Kehne, N.N				
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul				

Studium Generale					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studiensemester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
M12	180 h	6 LP	3. Semester	richtet sich nach dem gewählten Lehr- und Forschungsbereich	1-2 Semester
1	Lehrveranstaltungen Gemäß der Vorgabe des gewählten Lehr- und Forschungsbereichs.		Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße richtet sich nach den Vorgaben der gewählten Veranstaltung/en
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen haben eine Erweiterung der Sichtweise über die fachlichen Belange des eigenen Studiums hinaus erfahren.				
3	Inhalte Es besteht freie Wahl aus dem Angebot der Universität.				
4	Lehrformen Die Art der Vermittlung richtet sich nach dem jeweilig gewählten Angebot.				
5	Teilnahmevoraussetzungen Sie richten sich nach den Vorgaben des Fachgebiets, in dem das Modul gewählt wird.				
6	Prüfungsformen Die Prüfungsvorgaben werden vom Fachgebiet übernommen, in dem das Modul gewählt wird. Sie müssen bis zur 2. Veranstaltungswoche bekanntgegeben werden.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls MA „Sport und Gesundheit“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 6 120				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende richtet sich nach dem jeweiligen Lehr- und Forschungsbereich				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				